



FKZ · Fischereiverband Kanton Zürich

Ihr Partner für die Erhaltung und Förderung

Beiblatt Statuten des FKZ

Anpassungen der Statuten

Auszug aus dem Protokoll der DV vom 26. März 2010

2. Anpassen der Statuten an den SFV

Entsprechend den neuen Statuten vom SFV, müssen wir unsere Statuten anpassen.

Art. 6 Austritt:

Die Kündigung muss spätestens bis am 30. Juni im Besitz des Vorstandes sein.

Art. 33 Beitragspflicht:

Die Beiträge an den SFV sind von allen Mitgliedern zu entrichten. (Aktiv- Ehren-Passiv- Jugendmitgliedern- Pächter- Karteninhaber und Gönner.)

Art. 34 Verfall:

Ab dem 1. Juli wird für den Beitrag an den SFV ein Verzugszins von 4% verrechnet.

Art. 38 Statuten SFV:

Die Stuten vom SFV sind solange der FKZ dem SFV angehört verbindlich.

Wünscht jemand weitere Auskünfte oder eine Diskussion? Scheint nicht der Fall zu sein, dann schreiten wir zur Abstimmung

Grundstimmen 22, Gegenstimmen 0, Delegiertenstimmen 52, Gegenstimmen 1

Damit ist die Anpassung der Statuten 2010 genehmigt.

Die Änderungen werden vorläufig in Form eines Beiblattes festgehalten und erst nachdem die noch vorhandenen Statuten aufgebraucht sind in den Neuen Druck integriert.

FKZ, im April 2010